

B-45-2024 (c)
LV 08.01.2024

Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen in der SPD (AGS)

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen in der SPD (AGS) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AGS richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Wahlperiode der AGS entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der AGS gehören die Mitglieder der SPD an, die selbstständig oder unternehmerisch tätig sind und ihre Zugehörigkeit zur AGS gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Selbstständige oder unternehmerisch Tätige, die nicht Mitglied der SPD sind, können auf Beschluss in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung der AGS ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen Zwischengliederungen der AGS gebildet wurden, sind diese die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreisvollversammlung der AGS ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand bestehend aus:
 - a) dem Kreisvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,

B-45-2024 (c)
LV 08.01.2024

- c) einer Schriftführung,
- d) ggf. Beisitzer*innen und Beisitzern, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

- (3) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (4) Die Kreisvollversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 5 Organe auf Landesebene

(1) Organe der AGS auf Landesebene sind die Landesvollversammlung und der Landesvorstand.

(2) Die Landesvollversammlung wählt einen Landesvorstand, bestehend aus:

- a) dem Landesvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss,
- b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
- c) einer Schriftführung,
- d) Beisitzer*innen über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.

- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß Delegiertenschlüssel.
- (4) Die Landesvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (5) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.